Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.05.2024 Drucksache 19/1571

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Schmid, Andreas Jurca AfD**
vom 22.03.2024

Werden Syrer, die Israelfahne in Augsburg beschädigt haben, abgeschoben?

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vor dem Hintergrund, dass zwei Syrer vom Amtsgericht Augsburg verurteilt wurden, nachdem der 18-jährige Syrer eine Israelfahne am Augsburger Rathausplatz heruntergerissen hatte und versucht hatte, diese zu verbrennen, und der 19-Jährige ihn dabei gefilmt hatte, wird gefragt, inwiefern diese Tat aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die zwei Täter zur Konsequenz haben wird? ... 2

2. Ist eine Abschiebung geplant? ... 2

3. Wenn nein, warum nicht? ... 2

4. Halten sich die beiden Täter weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland auf? ... 2

5. Welchen Aufenthaltsstatus haben die zwei Täter? ... 2

6. Welchem Phänomenbereich Politisch motivierter Kriminalität wurde die Tat zugerechnet? ... 2

7. Inwiefern waren die zwei Täter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? ... 2

8.1 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass ausländische Straftäter mit eindeutig antisemitischer Gesinnung abgeschoben werden sollten? ... 2

8.2 Falls sich die o. g. Täter weiterhin in Deutschland aufhalten und auch keine Abschiebung geplant ist, wird gefragt, wie die Staatsregierung diesen Zustand vor dem Hintergrund der mit der Tat zum Ausdruck gebrachten Gesinnung bewertet? ... 3

8.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der etwaigen Nichtabschiebung der genannten antisemitischen syrischen Straftäter? ... 3

Hinweise des Landtagsamts ... 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.04.2024

1. Vor dem Hintergrund, dass zwei Syrer vom Amtsgericht Augsburg verurteilt wurden, nachdem der 18-jährige Syrer eine Israelfahne am Augsburger Rathausplatz heruntergerissen hatte und versucht hatte, diese zu verbrennen, und der 19-Jährige ihn dabei gefilmt hatte, wird gefragt, inwiefern diese Tat aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die zwei Täter zur Konsequenz haben wird?

2. Ist eine Abschiebung geplant?

3. Wenn nein, warum nicht?

4. Halten sich die beiden Täter weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland auf?

5. Welchen Aufenthaltsstatus haben die zwei Täter?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beide Personen sind aufgrund des ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Aufgrund dessen kommen aufenthaltsbeendende Maßnahmen, insbesondere eine Abschiebung, derzeit nicht in Betracht. Auch die hohen Voraussetzungen einer Ausweisung nach § 53 Abs. 3a AufenthG sind vorliegend aktuell nicht erfüllt.

Beide Personen halten sich nach wie vor in Deutschland auf.

6. Welchem Phänomenbereich Politisch motivierter Kriminalität wurde die Tat zugerechnet?

Die gegenständliche Straftat vom 13.10.2023 in Augsburg wurde dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie gemäß Recherche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität zugeordnet.

7. Inwiefern waren die zwei Täter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg weist das Bundeszentralregister bei einem der beiden Beteiligten eine (nicht einschlägige) Voreintragung auf.

8.1 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass ausländische Straftäter mit eindeutig antisemitischer Gesinnung abgeschoben werden sollten?

8.2 Falls sich die o. g. Täter weiterhin in Deutschland aufhalten und auch keine Abschiebung geplant ist, wird gefragt, wie die Staatsregierung diesen Zustand vor dem Hintergrund der mit der Tat zum Ausdruck gebrachten Gesinnung bewertet?

8.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der etwaigen Nichtabschiebung der genannten antisemitischen syrischen Straftäter?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern steht für einen konsequenten Vollzug der geltenden Gesetze und leistet gleichzeitig einen großen Beitrag, Menschen Obhut zu gewähren, die berechtigt Schutz vor Krieg, Vertreibung und politischer Verfolgung suchen. Der Aufenthaltsstatus eines Menschen ist dabei Ergebnis einer Reihe rechtsstaatlicher Verfahren. Über Asylanträge entscheidet ausschließlich das BAMF. Den beiden genannten Syrern hat das BAMF – wie oben dargestellt – den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Asylbewerber hingegen, die keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. Es ist eine Frage von Recht und Gesetz und eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit des Asylsystems dauerhaft erhalten bleibt.

Wann immer aufenthaltsbeendende Maßnahmen – insbesondere gegen ausländische Straftäter oder Gefährder – möglich sind, werden diese konsequent umgesetzt. Um eine schnelle und konsequente Aufenthaltsbeendigung straffällig gewordener Ausländer sicherzustellen, wurde eigens eine Taskforce beim Landesamt für Asyl und Rückführungen gegründet. Diese unterstützt in entsprechenden Fällen die zuständigen Ausländerbehörden, um entsprechende aufenthaltsbeendende Maßnahmen zeitnah durchzusetzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.